



Richtlinie

zur planungsrechtlichen Ausweisung

von Flächen für die Errichtung von

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen)

in der Gemeinde Wesendorf

Präambel

Der Gemeinde Wesendorf obliegt die Planungshoheit zur Ausweisung von Flächen. Dies betrifft auch die Ausweisung von Flächen für die Erstellung von FFPV-Anlagen. Mit dieser Richtlinie werden zur Bewertung von Flächen bei entsprechender Antragstellung durch Vorhabenträger einheitliche Kriterien festgelegt werden, die für weitere Entscheidungen, insbesondere bei Flächenkonkurrenzen, Grundlage sind.

§ 1

Grundlagen

1. FFPV-Anlagen sollten nicht zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzungen zugelassen werden.
2. FFPV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sollten, wenn überhaupt, nur unter der Bewertung der Antworten aus dem Fragenkatalog in § 3.
3. Zwischen Vorhabenträger und Gemeinde ist jeweils ein städtebaulicher Vertrag (Grundlage: Handreichung des Landkreises Gifhorn) zu schließen. In diesem sind sämtliche Kostenregelungen (z.B. Planungskosten, Grunderwerb, naturschutzrechtlicher Ausgleich, usw.) zu Lasten des Vorhabenträgers festzulegen.
4. Ausnahmen zu Ziff. 1 und 2 sind für sog. AGRI-PV-Anlagen möglich.
5. PV-Anlagen auf gewerblich genutzten Grundstücken und bereits versiegelten Flächen sowie insbesondere Dachflächen sollten favorisiert werden.

§ 2

Kriterien für die Errichtung

Für die Errichtung von FFPV-Anlagen in der Gemeinde Wesendorf sind grundsätzlich die folgenden Kriterien anzuwenden:

1. Die Gesamtfläche von FFPV-Anlagen soll 2 % der Gemeindefläche insgesamt nicht überschreiten.
2. Einzelne zusammenhängende FFPV-Anlagen (Projekt) sollten nicht größer als 20 ha Nettofläche sein.
3. FFPV-Anlagen sollen nur auf Flächen mit geringer Bodenfruchtbarkeit bis 25 durchschnittlichen Bodenpunkten bzw. einer Ertragsfähigkeit der Klassifizierung BFR 1-2 (gem. „Webgis“-Karte Regionalverband) errichtet werden.



4. Nachhaltige FFPV- oder AGRI-PV-Projekte, die der Errichtung von Energieparks (Solar, Wind oder Wasserstoff) dienen, zudem Speichertechnologien nachweisen, sowie eine Direktvermarktung des Stromes ohne Nutzung des Hochspannungsnetzes garantieren, sollten vorrangig behandelt werden. Zukünftige Betreiber/Projektierer haben die eindeutige Absicht zu dieser Regelung zu erklären.
5. FFPV-Anlagen sollten nicht auf Potentialflächen Windkraft (aktuell analog der 1. Änderung des RROP) errichtet werden.
6. Der Abstand einer FFPV- oder AGRI-PV-Anlage zur nächsten Wohnbebauung sollte mindestens 500 Meter betragen.
7. FFPV-Anlagen sollten nicht in der Nähe von touristischen Radwegen entstehen.
8. Jeder Solarpark wird durch Zaun und Sichtschutzhecke von 5 Meter Breite um den gesamten Park herum abgegrenzt und soll der Biodiversität zuträglich sein.

§ 3

Entscheidung über die Bauleitplanung / Fragenkatalog

Der Gemeinderat Wesendorf entscheidet über die Aufstellung von Bauleitplänen zur bauplanungsrechtlichen Sicherung der Herstellung von FFPV-Anlagen nach Beantwortung des nachfolgend aufgeführten Fragekatalogs:

1. Warum ist die von Ihnen vorgesehene Fläche besonders geeignet?
2. Gibt es eine Potentialanalyse / einen Variantenvergleich, der die vorgesehene Fläche als Vorzugsfläche ausweist?
3. Wie vielen Eigentumsparteien gehören die Flächen?
4. Ab wann könnte die Fläche frühestmöglich zur Verfügung stehen?
5. Wie wird die geplante Fläche derzeit genutzt?
 - Bei Ackernutzung:
 - Welche Wertigkeit oder welches Ertragspotential besitzt die Fläche im Vergleich zu anderen Flächen in der Gemeinde?
 - Bewirtschaften die Eigentumsparteien die Fläche selbst oder ist sie verpachtet?
 - Gibt es eine Betroffenheitsanalyse der wirtschaftenden Betriebe (Pächter) seitens der Landwirtschaftskammer?
 - Wurden die agrarstrukturellen Belange durch ein Gutachten der Landwirtschaftskammer berücksichtigt?
 - Wie steht es um die aktuelle Berechnungsmöglichkeit der Fläche?
 - Liegen die Flächen in einem Gebiet der grundwasserschonenden alternativen Bewässerung (z.B. Klarwasserverregnung im Abwasserverregnungsgebiet Wolfsburg und Braunschweig)?
6. Welche übergeordneten Planungen haben bereits stattgefunden? (Festsetzung im Regionalen Raumordnungsprogramm (PROP)? War die Fläche als Fläche für Windkraft in der Prüfung?
7. Welche Prüfungen wurden hinsichtlich der Umgebungsbedingungen durchgeführt? (Abstand zu Wohnbebauung, Denkmalen, Biotopen, Einfluss auf Landschaftsbild)
8. Welche fachrechtlichen Abfragen (Kartierungen, Bodenuntersuchungen, Blendgutachten etc.) sind mit welchen Ergebnissen durchgeführt worden?
9. Welche Auswirkungen hat die Anlage auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und den Artenschutz? Durch welche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen lassen sich die Auswirkungen verringern?



10. Wie soll die Bauleitplanung durchgeführt werden und wer übernimmt die Kosten? Gibt es befristete Planungen?
11. Liegen bereits Vertragsentwürfe, wie z.B. ein städtebaulicher Vertrag, Nutzungsverträge (mit Vorstellung über wirtschaftliche Zuwendungen), Durchführungsverträge oder Verträge für etwaige Ausgleichsmaßnahmen vor? (Bestandteil des Bauleitplanverfahrens)
12. Wie sehen die Ergebnisse der Abfragen bei den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) aus? (Bestandteil des Bauleitplanverfahrens)
13. Wer übernimmt die Aufwendungen und Kosten für die komplette Erschließung und die Unterhaltung der Infrastruktur / Zuwegung?
14. Wie soll der erzeugte Strom verwendet und abgeführt werden? Wie genau ist die Netzanschluss-situation?
15. Gibt es technische Aspekte, die einen besonderen Nutzen in Bezug auf die Nachhaltigkeit ausweisen?
16. Ist die Speicherung / Umwandlung in Wasserstoff vorgesehen? Wurde die Möglichkeit zur Aufstellung und Betrieb von Elektrolyseuren geprüft (z.B. Nähe zu Windrädern)?
17. Kann die Fläche auch während der Nutzung ggfs. weiteren Zwecken dienen, z.B. ökologisch, landwirtschaftlich?
18. Gibt es eine Möglichkeit zur Aufstellung von präferierten AGRI-PV-Anlagen?
19. Welche Weiternutzungs- und Nachnutzungskonzepte gibt es für die vorgesehenen Flächen?
20. In welcher Form kann ein späterer Rückbau durchgeführt werden?
21. Wie wird der Rückbau durch Sicherheitsleistungen abgesichert?
22. Wird die Kommune finanziell beteiligt (§ 6 EEG)?
23. Gibt es besondere Beteiligungsmodelle für die Kommunen und / oder Öffentlichkeit?
24. Welcher technischer Mehrwert und welche besonderen wirtschaftlichen Aspekte lassen sich aus dem Projekt ableiten?

§ 4 Ausnahmen

Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat

§ 5 In-Kraft treten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft

Wesendorf, der 17.10.2023

Holger Schulz
Bürgermeister